Vereinssatzung

beschlossen am
09.04.2025
in der Mitgliederversammlung
des

Meidericher Spielverein 02 e.V. Duisburg

Inhaltsverzeichnis

Präambel ... 3

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr ... 3

§ 2 Zweck ... 3

§ 3 Zugehörigkeit zu anderen Verbänden ... 4

§ 4 Mitgliedschaft ... 5

§ 5 Beitritt ... 5

§ 6 Beitragspflicht ... 5

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder ... 6

§ 8 Austritt und Ausschluss ... 6

§ 9 Organe des Vereins ... 7

§ 10 Mitgliederversammlung ... 8

§ 11 Amtszeiten der Organmitglieder ... 9

§ 12 Wahlausschuss ... 10

§ 13 Verwaltungsrat ... 10

§ 14 Vorstand ... 12

§ 15 Ehrenrat ... 12

§ 16 Rechnungsprüfung ... 13

§ 17 Abteilungen ... 13

§ 18 Vereinsjugend ... 14

§ 19 Tochtergesellschaften ... 14

§ 20 Haftung ... 15

§ 21 Vereinsangestellte ... 15

§ 22 Auflösung ... 15

§ 23 Inkrafttreten ... 15

Präambel

Der Meidericher Spielverein 02 e.V. Duisburg wurde als "Meidericher Spielverein 02 e.V." im Jahr 1902 gegründet und fördert seitdem die körperliche Aktivität seiner Mitglieder.
Der Verein fühlt sich insbesondere seiner Tradition und seinem aktuellen Leitbild verpflichtet.
Er versteht sich auch als Botschafter der Stadt Duisburg und unterstützt die Mitglieder in ihrem Ziel, ein MSV-Museum einzurichten.

Gleichheitsgrundsatz: Diese Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der besseren Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Meidericher Spielverein 02 e.V. Duisburg“; die offizielle Abkürzung lautet „MSV Duisburg“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der VR-Nr. 1233 eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

5. Das Vereinslogo ist

§ 2
Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO sowie die Förderung der Jugend i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die körperliche Aktivität und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege von Sportgemeinschaft sowie die Beaufsichtigung und Anleitung, insbesondere der Jugend, bei sportlichen Übungen sowie der Pflege seiner Tradition.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen Diskriminierungen oder anderen menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Satzung und Ordnungen gelten in ihrer Sprache und Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3
Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied in den für die einzelnen Abteilungen zuständigen Sportfachverbänden und dem Landessportbund und unterwirft sich als Mitglied deren Satzungen und Ordnungen. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Austritt und Eintritt zu den Sportverbänden beschließen.

2. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im „DFL Deutsche Fußball Liga e. V.“. Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

3. Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen „Doping“ mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß §44 der DFB-Satzung verhängt werden.

4. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

5. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband, deren Satzungen und Ordnungen ebenfalls für die Mitglieder verbindlich sind. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen, folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

6. Mögliche Beteiligungsgesellschaften des Vereins müssen den Anforderungen des jeweils zuständigen Fachverbands entsprechen.

7. Der Meidericher Spielverein 02 e.V. Duisburg ist mit seinen Abteilungen Mitglied im MSV Duisburg 02 Dachverein e.V.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
   a) aktive (sporttreibende) Mitglieder
   b) passive Mitglieder
   c) jugendliche Mitglieder
   d) Ehrenmitglieder
   e) Fördermitglieder
   f) Lebenszeitmitglieder (nur passiv)
   g) Doppelmitglieder

2. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt.

3. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur aufgrund besonderer Verdienste für den Verein von der Mitgliederversammlung verliehen werden, wobei die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Die Ehrenmitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte sind Sonderrechte im Sinne des § 35 BGB. Näheres regelt die Ehrungs- und Disziplinarordnung sowie §15 dieser Satzung.

4. Lebenszeitmitglieder zahlen einmalig einen in der Beitragsordnung festgelegten Betrag.

5. Mitglieder der anderen MSV-Vereine können die zusätzliche, beitragsreduzierte Mitgliedschaft im Meidericher Spielverein 02 e.V. Duisburg erwerben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5
Beitritt

1. Zur Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf es eines Aufnahmeantrages, der schriftlich, online über die Internetpräsenz des MSV Duisburg oder in Textform gestellt werden kann. Die Aufnahme von Jugendlichen setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der dieses Recht auf die Abteilungsleiter für deren Bereich oder einen Beauftragten übertragen kann. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages sollen die Gründe dem abgelehnten Bewerber mitgeteilt werden.

3. Die Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Hierfür genügt die Übersendung der fälligen Jahresbeitragsrechnung mit Mitgliedsausweis. Wirksam werden die Mitgliedschaft und das Recht zur Nutzung der Vereinseinrichtungen mit Zahlung des ersten fälligen Beitrags; volle Mitgliedschaftsrechte (Teilnahme und Stimmrecht in Versammlungen) stehen mit Ablauf einer Sechs-Monats-Frist (vgl. § 10 Abs. 10) zu.

§ 6
Beitragspflicht

1. Mitgliedsbeiträge, Umlagen bis zu einer Höhe von max. 100 % des Mitgliedsbeitrages, Aufnahmegebühren und etwaige Sonderregelungen werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

2. Vereinsabteilungen (vgl. § 17) können eine Sonderumlage bis zum fünffachen des Jahresbeitrags beschließen.

3. Ehrenmitglieder und Lebenszeitmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder sind berechtigt, am Sportbetrieb der Abteilungen unter Beachtung der bestehenden Abteilungsordnungen teilzunehmen.

2. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, können von der Abteilungsleitung für die jeweilige Abteilung oder vom Vorstand für den Verein insgesamt vom Sportbetrieb des Vereins ausgeschlossen werden.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die jeweilige Abteilungsordnung zu beachten sowie das Ansehen des Vereins zu wahren und sich insbesondere nicht verfassungs- und fremdenfeindlich, rassistisch, diskriminierend oder menschenverachtend zu verhalten.

§ 8
Austritt und Ausschluss

1. Den Austritt aus dem Verein kann ein Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erklären. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten.

2. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied mit einer Disziplinarmaßnahme bis hin zum Ausschluss belegt werden, wenn einer der nachstehenden Gründe vorliegt:

   a) Das Mitglied ist länger als sechs Monate mit Zahlungen in Verzug und zahlt auch nach Mahnung nicht. Eine Härtefallregelung enthält die Beitragsordnung.

   b) Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung, Vereinsordnungen, die Abteilungsordnungen oder gegen Anordnungen des Vorstandes.

   c) Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins. Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor bei Verurteilung wegen einer Straftat wie Landfriedensbruch oder Sachbeschädigung im Zusammenhang mit einem Fußballspiel.

3. Der Betroffene soll vor der Entscheidung gehört werden.

4. Dem Mitglied ist der Beschluss schriftlich an seine letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse mitzuteilen. Hatte das Mitglied seine E-Mail-Adresse als Korrespondenzadresse angegeben, kann der Ausschlussbescheid auch per E-Mail übersandt werden.

5. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt des Ausschlussentscheides den Ehrenrat anrufen. Es ist über dieses Recht und die Vorgehensweise im Bescheid zu belehren. Vom Zugang des Ausschlussbescheides an ruhen alle mitgliedschaftlichen Rechte des Betroffenen. Näheres regelt die Ehrungs- und Disziplinarordnung, die dem Betroffenen auf Antrag auszuhändigen ist. Die Anrufung des Ehrenrates hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9
Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
   I. Mitgliederversammlung
   II. Vorstand
   III. Verwaltungsrat
   IV. Wahlausschuss
   V. Ehrenrat
   VI. Rechnungsprüfer

2. Die Organe des Vereins arbeiten vertrauensvoll zusammen. Sie informieren einander rechtzeitig über alle Angelegenheiten, welche die Aufgaben der jeweils anderen Organe betreffen, und berücksichtigen deren Willensbildung bei ihrer Entscheidungsfindung.

3. Die Mitarbeit in den Organen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Angemessene Auslagen können erstattet werden. Haupt- und nebenberuflichen Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung, welcher der Verwaltungsrat zustimmen muss, gewährt werden.

4. Organmitglieder gemäß Abs. 1 Ziffer II) bis VI) können nur unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die nicht innerhalb der letzten fünf Jahre vor Bestellung wegen einer Insolvenzstraftat, wegen Betrugs oder Untreue rechtskräftig verurteilt wurden.

5. Soweit nicht diese Satzung ausdrücklich eine Organdoppelmitgliedschaft zulässt, kann jede Person nur in einem der in § 9 Absatz 1 Ziffer II), III), V) und VI) genannten Organe tätig sein.

§ 10
Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

   Sie wird auf Beschluss des Vorstandes vom Vorstandsvorsitzenden einberufen.
   Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll im I. Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden.

   Die Tagesordnung hierfür wird vom Vorstand festgesetzt.
   Sie hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

   a) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung

   b) Bericht des Vorstandes

   c) Bericht des Verwaltungsrates

   d) Bericht der Abteilungen

   e) Bericht des Dachvereins

   f) Bericht der Rechnungsprüfer

   g) Aussprache zu den Berichten

   h) Entlastung des Verwaltungsrates

   i) Entlastung des Vorstandes

   j) Satzung, Beitrags-, Ehrungs- und Disziplinarordnung, soweit eine oder mehrere Änderungen vorgesehen sind

   k) Wahl der Vorstandsmitglieder

   l) Wahl des Verwaltungsratsmitglieds / der Verwaltungsratsmitglieder

   m) Wahl der Ehrenräte

   n) Wahl der Rechnungsprüfer

   o) Wahl von Delegierten für den MSV Duisburg 02 Dachverein e.V.

   p) Verschiedenes

   Die Tagesordnungspunkte k), m) und n) stehen nur bei Mitgliederversammlungen nach Ablauf der jeweiligen Legislaturperioden an.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, der Verwaltungsrat dieses mit einer 3/4-Mehrheit beschließt oder 5 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand binnen drei Wochen einberufen werden. Bei Überschreitung dieser Frist oder im Weigerungsfall steht das Recht der Einberufung dem Verwaltungsratsvorsitzenden zu.

3. Jede Mitgliederversammlung wird mit ihrem Termin und einer vorläufigen Tagesordnung spätestens zwei Monate vor der Versammlung auf der Internetpräsenz des Vereins (www.msv-duisburg.de) angekündigt. Dort wird auch die Tagesordnung bekannt gegeben. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von einem Monat vor der Versammlung in Textform, z. B. Brief, E-Mail. Die Frist beginnt mit dem Versanddatum. Das Einladungsschreiben gilt dem jeweiligen Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Postadresse des jeweiligen Mitglieds bzw. bei telekommunikativer Übermittlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse versandt wurde.

4. Weitere Tagesordnungspunkte sind dem Vorstand spätestens sechs Wochen der Versammlung in Textform, z.B Brief, E-Mail, zuzuleiten und von mindestens 100 stimmberechtigten Mitgliedern zu unterschreiben. Bei fristgerechter Zuleitung an den Vorstand und der Vorlage der erforderlichen Unterschriften wird die Tagesordnung durch den Vorstand entsprechend ergänzt. Eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Tagesordnungspunktes ist nicht erforderlich.

5. Dringlichkeitsanträge, die erst nach Ablauf der vorgenannten Frist eingehen oder erst in der Versammlung gestellt werden, können nur behandelt und beschlossen werden, wenn dies die Versammlung mit 3/4- Stimmenmehrheit beschließt. Satzungsänderungen sind grundsätzlich nur nach fristgerechter Ankündigung möglich.

6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

7. Der Vorstandsvorsitzende oder eine von ihm bestimmte Person leitet die Versammlung. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Bei Verhinderung des satzungsgemäßen Versammlungsleiters wird die Versammlung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

8. Über alle Punkte der Tagesordnung oder sonstige Anträge wird offen abgestimmt, mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte k und l, d. h. die Wahl erfolgt geheim und schriftlich. Ist nur ein Vorstandsteam oder nur ein Verwaltungsrat zu wählen, kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung auch offen abgestimmt werden. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Auf Vorstandsbeschluss können Abstimmungen und Wahlen auch mittels elektronisch zertifizierter Wahlsysteme durchgeführt werden. Eine Briefwahl ist nicht möglich.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen - Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt -, sofern die Satzung oder zwingendes Gesetzesrecht nicht eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Erlass von satzungsgemäßen Ordnungen wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Soweit Wahlen nach dieser Satzung stattfinden, sind diese zulässig als Einzel-, Listen- und/oder Blockwahlen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Regelungen zu den Wahlen zum Vorstand gehen vor (siehe §12 der Satzung).

10. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie mindestens sechs Monate dem Verein angehören und mit der Beitragszahlung nicht in Verzug sind. Maßgebend ist das Datum der Wirksamkeit der Mitgliedschaft gem. § 5 Abs. 3.

11. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die mindestens 2 Jahre dem Verein angehören. Dies gilt nicht für Vorstände (§ 12 Abs. 4) und kooptierte Verwaltungsratsmitglieder (§ 13 Abs. 5). Maßgebend ist das Datum der Wirksamkeit der Mitgliedschaft gem. § 5 Abs. 3.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

13. Jede Mitgliederversammlung ist als Präsenzveranstaltung abzuhalten. Die Durchführung einer digitalen Mitgliederversammlung ist unzulässig. Sollten die anwesenden Mitglieder nicht in einen Raum zusammengefasst werden können, ist die digitale Übertragung in einen Nebenraum zulässig.

§ 11
Amtszeiten der Organmitglieder

1. Das Amt der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Organmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod, Rücktritt oder Abberufung durch das Bestellorgan.

2. Ein Mitglied eines Organs bleibt im Übrigen solange im Amt bis statt seiner ein neues Mitglied gewählt ist.

3. Das Amt eines Organmitgliedes, gegen das ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, ruht bis zur Beendigung des Verfahrens. Das Verfahren, wie mit gewählten Organmitgliedern, gegen die ein Ausschlussverfahren läuft, umgegangen wird, regelt die Ehrungs- und Disziplinarordnung.

§ 12
Wahlausschuss

1. Zur Vorbereitung der Wahl des Vorstandes wird ein Wahlausschuss gebildet.
   Der Wahlausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Mitglieder sind der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein von ihm benanntes anderes Mitglied des Verwaltungsrates, der Vorsitzende des Aufsichtsrates der MSV Duisburg GmbH & Co KGaA oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrates der MSV Duisburg GmbH & Co KGaA, der Vorsitzende des Ehrenrates des Meidericher Spielverein 02 e.V. Duisburg oder ein von ihm benanntes Mitglied des Ehrenrates des Meidericher Spielverein 02 e.V. Duisburg sowie der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg oder eine von ihm be-nannte Person. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.

2. Der Wahlausschuss ist ein nicht ständiges Organ. Er wird mindestens zwei Monate vor jeder Mitgliederversammlung gebildet, sofern in dieser Versammlung eine Wahl eines oder mehrerer Vorstandmitglieder durchzuführen ist. Der Verwaltungsratsvorsitzende lädt zur konstituierenden Sitzung ein. Die Konstituierung des Wahlausschusses ist durch seinen Vorsitzenden auf der Internetseite des Vereins mit der Ankündigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekannt zu machen. Dabei soll auf die Möglichkeit, zur Wahl Vorschläge zu machen, hingewiesen werden.

3. Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Der Wahlausschuss führt die Vorbereitung durch und leitet die Wahl zum Vorstand. Er schlägt der Mitgliederversammlung Vorstandteams vor. Zur Vorbereitung der Wahl prüft der Wahlausschuss die Teammitglieder für eine Tätigkeit im Vorstand. Er berücksichtigt bei seiner Prüfung die von den Mitgliedern bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereichten Teamvorschläge. Der Vorschlag für die Teams muss von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein und kann nur mit der schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Teammitglieder eingereicht werden. Darüber hinaus kann der Wahlausschuss selbständig Teams suchen. Die Kandidaten müssen keine Vereinsmitglieder sein.

5. Vorstandsteams bewerben sich mit Nennung des Vorsitzenden in satzungsgemäßer Mitgliederanzahl beim Wahlausschuss. Können ein oder mehrere Teams nicht zur Wahl zugelassen werden, sind die Gründe der Mitgliederversammlung mitzuteilen, sofern das jeweilige Team dies beantragt. Ein abgelehntes Team wird zugelassen, wenn spätestens drei Tage vor der Wahl eine Liste mit 100 Unterschriften wahlberechtigter Mitglieder, die sich für seine Zulassung aussprechen, dem Wahlausschuss zugeht.

6. Der Wahlausschuss stellt die zur Wahl stehenden Vorstandteams im Vorlauf der Mitgliederversammlung durch geeignete Veröffentlichungsformen vor. Die Wahllisten werden in der Hauptgeschäftsstelle des MSV Duisburg ausgelegt. Der Wahlausschuss darf eine begründete Wahlempfehlung aussprechen.

7. In der Regel soll der Vorstand als Team gewählt werden. Sollte dieses Verfahren ausnahmsweise ungeeignet sein, kann ein anderes Wahlverfahren vom Wahlausschuss vorgegeben werden. Die Leitung der Vorstandswahl obliegt dem Wahlausschuss, der eines seiner Mitglieder oder einen geeigneten Dritten bestimmt, der den Wahlgang leitet.

§ 13
Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat kann aus maximal sechs Mitgliedern bestehen. Vier Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zwei Personen können durch den Verwaltungsrat kooptiert werden. Davon sollte eine Person der Vorsitzende des MSV Duisburg 02 Dachverein e.V. sein. Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist zulässig. Die Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat und Vorstand schließen sich gegenseitig aus.

2. Stimmberechtigte Mitglieder können Kandidaten für das/die in der Mitgliederversammlung zu wählende/n Verwaltungsratsmitglied/er schriftlich vorschlagen. Der Vorschlag für den Kandidaten muss von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein und kann nur mit der schriftlichen Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen eingereicht werden.

3. Die Vorschläge müssen spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung auf der Hauptgeschäftsstelle eingegangen sein. Später eingehende Vorschläge bleiben in jedem Falle unberücksichtigt.

4. Die Legislaturperiode der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Nach einem rollierenden System ist jedes Jahr ein Verwaltungsratsmitglied neu zu wählen, wobei Wiederwahl möglich ist. Die Mitgliederversammlung wählt das Mitglied in den Verwaltungsrat, dass die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf seiner Legislaturperiode aus seinem Amt aus, so hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine entsprechende Nachwahl für die restliche Amtszeit zu erfolgen. Die Person mit den meisten Stimmen wird für die gesamte Amtszeit gewählt, die Person mit den zweitmeisten Stimmen übernimmt die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitgliedes im Verwaltungsrat.

5. Die kooptierten Verwaltungsratsmitglieder sind zu Beginn einer neuen Legislaturperiode zu bestimmen bzw. zu bestätigen und haben eine Legislaturperiode von einem Jahr, Wiederbestellung ist zulässig.

6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung und zu gesetzlichen Vorschriften stehen darf. Der Verwaltungsrat soll mindestens halbjährlich tagen. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats kann der Vorstand geladen werden. Die Ladung erfolgt schriftlich, durch den Verwaltungsratsvorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, sich quartalsweise vom Vorstand über Entwicklungen in den Tochtergesellschaften, welche den Verein als Gesellschafter betreffen, unterrichten zu lassen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag. Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei Eilbedürftigkeit kann der Verwaltungsratsvorsitzende – bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – die Zustimmung des Verwaltungsrates erteilen. Hierüber ist der Verwaltungsrat unverzüglich zu informieren.

7. Die in den Sitzungen des Verwaltungsrates gefassten Beschlüsse werden schriftlich protokolliert.

8. Sollte durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern der Vorstand nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl an Mitgliedern aufweisen, bestellt der Verwaltungsrat die notwendige Anzahl von Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch nach. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats bestellt, ruht sein Amt im Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat muss ab diesem Zeitpunkt noch mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich kooptierter Mitglieder haben.

9. Die Aufgaben des Verwaltungsrates bestehen aus der Überwachung, Beratung und Unterstützung des Vorstands. Rechtsgeschäfte, die den Wert von je 100.000,- Euro überschreiten, bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie von Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensgründungen des Vereins bedürfen grundsätzlich seiner Genehmigung. Der Verwaltungsrat stellt den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss des Vereins fest. Die Testierung der Bilanz durch einen Wirtschaftsprüfer wird nur in begründeten Fällen durch den Verwaltungsrat beauftragt.

10. Der Verwaltungsrat muss einer angemessenen Vergütung oder einem pauschalierten Auslagenersatz für die Vorstandsmitglieder zustimmen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Anstellungsverträge mit Ablauf der Amtsperiode enden.

11. Der Verwaltungsrat kann unmittelbar und abweichend von §10 Abs. 2 selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel, den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstände vorzeitig abzuberufen und einen neuen Vorstand durch die Mitgliederversammlung wählen zu lassen, einberufen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands.

12. Der Verwaltungsrat erstattet in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Bericht.

§ 14
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Wahl der Vorstände erfolgt auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden oder Rücktritt des Vorstandsvorsitzenden wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und bis zu zwei vom Vorstandsvorsitzenden zu benennenden Stellvertretern sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Vertretungsberechtigt im Sinne der §§ 26 ff. BGB sind der Vorstandsvorsitzende oder ein Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

3. Der Vorstand ist rechtsgeschäftlicher Vertreter des Vereins und entscheidet eigenverantwortlich mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung über die sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins und die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit. Der Vorstand bestellt den Wirtschaftsprüfer bei Bedarf.

4. Der Vorstand gibt in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit.

5. In den Sitzungen des Vorstands werden Beschlüsse schriftlich protokolliert. Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstandsvorsitzende oder - bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender – jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Zustimmung des Vorstandes erteilen. Hierüber ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

§ 15
Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern und fünf von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre zu wählenden Ehrenräten. In den Ehrenrat kann gewählt werden, wer mindestens zehn Jahre dem Verein angehört.

2. Mindestens ein Mitglied des Ehrenrates soll die Befähigung zum Richteramt haben.

3. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen ständigen Vereinsorgan angehören.

4. Die Ehrenmitglieder und die Ehrenräte wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter laden zu den Sitzungen des Ehrenrates ein.

5. Die Beschlüsse des Ehrenrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst und schriftlich niedergelegt.

6. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitfälle und Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen des Vereins zu schlichten. Er ist Beschwerdeinstanz im Disziplinarverfahren. Er hat das Recht, vom Vorstand verfügte Disziplinarmaßnahmen zu bestätigen oder zu verwerfen.

7. Näheres regelt die Ehrungs- und Disziplinarordnung.

§ 16
Rechnungsprüfung

1. Es werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Die Wahl hat so zu erfolgen, dass sich die Amtszeit der Rechnungsprüfer nur jeweils zwei Jahre deckt.

2. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Überprüfung von Kasse und Buchhaltung in formeller Hinsicht.

3. Die Rechnungsprüfer haben über ihre Tätigkeit und Feststellungen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

4. Gegenüber dem Verwaltungsrat hat auf dessen Wunsch eine eingehende Berichterstattung zu erfolgen.

5. Soweit entweder aufgrund verbandsrechtlicher Regularien oder freiwillig ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer den Verein prüft, berichtet der Wirtschaftsprüfer dem Verwaltungsrat sowie dem Vorstand über seine Prüfung und die Ergebnisse.

§ 17
Abteilungen

1. Zur Sicherstellung eines geordneten Sportbetriebes sind Abteilungen eingerichtet, in denen die einzelnen Arten von Leibesübungen gepflegt werden.

2. Die Einrichtung von weiteren Abteilungen kann durch den Vorstand beschlossen werden.

3. Die Aufhebung von Abteilungen kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn dieser Antrag bei der Einberufung auf der Tagesordnung steht, oder durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Verwaltungsrates.

4. Die Verwaltung der Abteilungen obliegt den Abteilungsleitern.

5. Die einzelnen Abteilungen wählen ihren Leiter, seinen Vertreter sowie den Kassenwart. Es bleibt den Abteilungen unbenommen, weitere Personen für abteilungsinterne Aufgaben zu wählen oder zu bestimmen.

6. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung, die durch den Vorstand zu genehmigen ist.

7. Der Vorstand ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang Beschlüsse der Abteilungen vorläufig auszusetzen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Verwaltungsrat endgültig.

8. Die Abteilungen richten eigene Konten ein, über die sie verfügen. Bei der eigenverantwortlichen Kassenführung der Abteilungen ist insbesondere eine ordentliche und gewissenhafte Sorgfaltspflicht nach kaufmännischen und steuerlichen Gesichtspunkten zu beachten. Bei Verletzung der Sorgfaltspflicht sind die jeweiligen Abteilungsleiter dem Verein gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens haftbar. Der Vorstand ist verpflichtet, die Kassenführung mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Die Einziehung der Beiträge obliegt der Geschäftsstelle des Vereins, soweit sie nicht den Abteilungen überlassen ist.

9. Näheres regelt eine vom Vorstand zu erstellende und vom Verwaltungsrat zu genehmigende Finanz- und Kompetenzrichtlinie.

10. Die auf der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Abteilung gefassten und protokollierten Beschlüsse sind dem Vorstand unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Versammlung, vorzulegen.

§ 18
Vereinsjugend

Die Jugend des MSV Duisburg führt und verwaltet sich im Rahmen einer vom Vorstand zu bestätigenden Jugendordnung selbst.

§ 19
Tochtergesellschaften

1. Der Verein kann Tochtergesellschaften einrichten und erwerben, soweit dies im Vereinsinteresse notwendig oder förderlich ist.

2. Der Vorstand regelt in der Satzung der Tochtergesellschaften die Gründung und den Erwerb weiterer Gesellschaften (Enkelgesellschaften).

3. Der Vorstand beaufsichtigt und kontrolliert entweder selbst oder durch eingesetzte Organe (Aufsichtsräte) die Geschäftsaktivitäten seiner Tochter- und Enkelgesellschaften.

4. Eine Übertragung und der Verkauf von Geschäftsanteilen an der Komplementärin der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA, der MSV Duisburg Verwaltungsgesellschaft mbH, bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Dies gilt ebenso für sonstige Maßnahmen, welche das Verhältnis der Geschäftsanteile des Vereins verändern, insbesondere Kapitalerhöhungen durch einen anderen Beteiligten als den e.V. selbst. Der Vorstand darf seine Zustimmung zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der MSV Duisburg Verwaltungsgesellschaft mbH, die die Gründung von Beiräten oder sonstigen Gremien an der MSV Duisburg Verwaltungsgesellschaft mbH betreffen, nur dann erteilen, wenn die Mitgliederversammlung zuvor einen entsprechenden Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst hat.

5. Ein Verkauf von mehr als 49,99 % der stimmberechtigten Kommanditanteile an Aktien an der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, die mit der üblichen Ladungsfrist - also 1 Monat - in Textform einzuberufen ist.

6. In der Jahreshauptversammlung des Vereins soll über die Entwicklung der Tochter- und Enkelgesellschaften berichtet werden. Die Jahresabschlüsse sollen - soweit vorliegend - mit der Einladung zur Versammlung zur Kenntnis gebracht werden.

7. Jede Tochter- und Enkelgesellschaft soll den Namensbestandteil „MSV Duisburg“ tragen. Alle Marken- und Warenzeichenrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo des MSV Duisburg bleiben bei dem Verein. Der Verein kann seinen Tochter- und Enkelgesellschaften Lizenzen zur Nutzung der Marken- und Warenzeichenrechte erteilen, es sei denn, bestehende Verträge stehen dem entgegen.

8. Der Vorstand ist für die wirtschaftliche und strategische Ausrichtung und Entwicklung aller Tochter- und Enkelgesellschaften des Vereins, sofern der Verein mehr als 50% der Anteile der Gesellschaft hält, verantwortlich. Der Vorstand wirkt hierbei insbesondere darauf hin, dass die Aktivitäten aller Tochter- und Enkelgesellschaften im Vereinsinteresse erfolgen.

9. Der Vorstand stellt als vertretungsberechtigtes Organ des Vereins über die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung aller Tochtergesellschaften sicher, dass in den Aufsichtsrat der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA folgende Personen aus dem Verein entsendet werden: ein Mitglied des Vorstandes - vorzugsweise der Vorstandsvorsitzende, ein Mitglied des Verwaltungsrates - vorzugweise der Vorsitzende des Verwaltungsrates, sowie ein weiteres Mitglied aus den Gremien des Vereins. Die Bestimmungen des Vereins werden in der Satzung der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA aufgenommen.

§ 20
Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Be- nutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Nutzung von Grundstückenund Gebäuden erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch eine Versicherung gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Unfälle und Schäden bei der Ausführung des Sports und für auf dem Gelände oder in den Räumen des Vereins abhanden gekommene und/oder beschädigte Gegenstände nur insoweit, als Versicherungsschutz über die Sporthilfe bzw. darüber hinaus bestehende freiwillig abgeschlossene Versicherungen besteht.

§ 21
Vereinsangestellte

1. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter einzustellen.

2. Die Vereinsangestellten unterstehen weisungsrechtlich dem Vorstand, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden.

§ 22
Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall sämtlicher steuerbegünstigter Zwecke fällt das (nach Liquidation) verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Duisburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

2. Vor Übertragung des Vereinsvermögens nach Auflösung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 23
Inkrafttreten

Zum Inkrafttreten der Satzung

Diese auf der Jahreshauptversammlung am 16.04.2018 beschlossene Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfolgen auf Beschluss der Mitgliederversammlung und treten mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 20.02.2019 geändert in:

§ 10 Mitgliederversammlung, Ziffer 2, Satz 1

Die Satzung wurde am 12.10.2021 geändert in:

§ 10 Mitgliederversammlung, Ziffer 2, Satz 1
§ 10 Mitgliederversammlung, Ziffer 3, Satz 1
§ 10 Mitgliederversammlung, Ziffer 4, Satz 1 und 2
§ 19 Tochtergesellschaften, Ziffer 4
§ 19 Tochtergesellschaften, Ziffer 5

Die Satzung wurde am 22.03.2023 geändert in:

§ 5 Ziffer 1, Satz 1

Diese Satzung wurde am 10.04.2024 geändert in:

§ 10 Mitgliederversammlung, Ziffer 13
§ 13 Verwaltungsrat, Ziffer 6
§ 19 Tochtergesellschaften, Ziffer 4

Die Satzung wurde am 09.04.2025 geändert in:

§ 10 Mitgliederversammlung, Ziffer 8, Satz 4 und 5

Meidericher Spielverein 02 e.V. Duisburg
Der Vorstand